

Dr. Cornelia Ziehm | Steinstr. 26 | 10119 Berlin

Tel.: 030 44054484
Mobil: 0160 94182496
rechtsanwaeltin-ziehm@posteo.de
beA: Cornelia Ziehm

An das
Oberverwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7
17489 Greifswald

per beA

27. Juli 2020
Aktenzeichen: VR/23/2020/cz

Klage

der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH), vertreten durch die
Geschäftsführung, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin,

- Kläger -

gegen

das Bergamt Stralsund, vertreten durch seinen leitenden Bergdirektor,
Frankendamm 17, 18439 Stralsund,

- Beklagter -

beizuladen: Nord Stream 2 AG, Baarer Str. 52, CH-6300 Zug

wegen: Planergänzung wegen zuvor nicht absehbarer Klimaaus-
wirkungen (Methanemissionen) in Zusammenhang mit dem
Betrieb von Nord Stream 2

vorläufiger Streitwert: 10.000,00 €

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage,

1. den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 25. Juni 2020 (Az. 663/NordStream2/07) zu verpflichten, in Ergänzung seines Planfeststellungsbeschlusses vom 31. Januar 2018 (Az. 663/NordStream2/04) Gefahrerforschungsmaßnahmen betreffend betriebsbedingte Methanemissionen in Zusammenhang mit dem Betrieb der Gaspipeline Nord Stream 2 unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Methan-Leckagen (insbesondere auf Grund der Studie von Alvarez et al., Assessment of methane emissions from the U.S. oil and gas supply chain, Juni 2018) in Zusammenhang mit der Förderung, der Einspeisung und dem Transport von Erdgas anzuordnen;
2. hilfsweise, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH gemäß Art. 267 AEUV die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, ob bei einer sich über eine längere Entfernung erstreckenden Gaspipeline der Projektbegriff der UVP-Richtlinie 2011/92/EU dahingehend auszulegen ist, dass auf Grund eines funktionell notwendig einheitlichen Sachverhalts jedenfalls mit Blick auf die betriebsbedingten Umweltauswirkungen nicht lediglich ein einzelner Abschnitt der Pipeline, sondern mindestens überschlänglich auch Förderung, Einspeisung und Transport des Erdgases insgesamt ermittelt und bewertet werden müssen, weil der fragliche Abschnitt allein nicht denkbar und also solcher schlechterdings auch nicht betriebsfähig ist;
3. weiter hilfsweise, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH gemäß Art. 267 AEUV die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, ob der Betrieb eines Projektes mit dem primärrechtlichen Vorsorgeprinzip aus Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV vereinbar ist, solange auf Grund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Methan-Leckagen nicht

ausgeschlossen werden kann, dass in Zusammenhang mit dem Betrieb des Projektes über mehrere Jahrzehnte in erheblichem Umfang in hohem Maße klimarelevante Methanemissionen freigesetzt werden würden;

4. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Des Weiteren beantrage ich,

die Verwaltungsvorgänge beizuziehen und mir Einsicht in diese für 5 x 24 h auf meinem Büro zu gewähren.

Eine auf mich lautende Vollmacht ist beigelegt.

Nach Akteneinsicht soll die Klage weiter begründet werden. Einstweilen wird das Folgende vorgetragen:

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Der Beklagte hat am 31. Januar 2018 gemäß § 43 S. 1 Nr. 2 EnWG a.F. einen Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: PFB) zur Genehmigung von Errichtung und Betrieb der Gaspipeline Nord Stream 2 durch die Ostsee von der Narva-Bucht (RUS) nach Lubmin (DEU) im Abschnitt des deutschen Küstenmeeres erlassen (Az. 663/NordStream2/04). Der PFB wird als

Anlage K1

überreicht.

Konkret hat der Beklagte den

*„Plan für den Bau und Betrieb der Gasversorgungsleitung „Nord Stream 2“ im Abschnitt des deutschen Küstenmeeres (KP 31,065 bis KP 84,500 der Trassenmittellinie von zwei Pipelines) einschließlich des Landfalls westlich des Industriehafens Lubmin mit den sich aus dem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalten festgestellt“ (vgl. Ziffer A.1 der **Anlage K1**).*

Genehmigt wurde damit nicht nur der Bau eines Abschnitts der Gaspipeline, sondern auch deren - unbefristeter - Betrieb.

2. Tatsächlich soll die Gaspipeline Nord Stream 2 mindestens für mehrere Jahrzehnte betrieben werden.

Durch die Gaspipeline Nord Stream 2 soll Erdgas aus dem Erdgasfeld Bowanenkowo auf der nordrussischen Jamal-Halbinsel nach Europa transportiert werden. Die Gaspipeline Nord Stream 2 ist insgesamt für eine Kapazität von 55 Milliarden Kubikmeter Erdgas pro Jahr ausgelegt.

Hauptbestandteil von Erdgas ist Methan. Methan ist um ein Vielfaches klimawirksamer als Kohlendioxid. Über einen Zeitraum von 100 Jahren hat Methan eine 28 Mal stärkere Treibhauswirkung als Kohlendioxid, über 20 Jahre berechnet ist die Wirkung sogar 86 Mal stärker. Knapp ein Viertel der bereits erfolgten Erderwärmung geht auf Methanemissionen zurück (vgl. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), Anthropogenic and Natural Radiative Forcing – Supplementary Material”, Fifth Assessment Report, 2014, Table 8.SM.6).

3. Der PFB enthält bezogen auf Klimawirkungen und Methanemissionen unter anderem folgende Aussagen:

- *„B.4.8.21.8.14 Klima*

Der Einwand (14.) betreffend die unvollständige Analyse der direkten und indirekten Umweltauswirkungen auf das Klima wird

zurückgewiesen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind bau-, anlage- und betriebsbedingt ausreichend betrachtet worden (vgl. Abschnitt B.4.4.2.6 des Beschlusses). Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Pipeline als reine Transportinfrastruktur laut polnischer Stellungnahme CO₂-Emissionen von 106 Mio. t/a hervorrufen soll. Das Vorhaben beeinflusst als reine Transportinfrastruktur den Energiebedarf innerhalb der EU nicht, sondern trägt zur Versorgungssicherheit bei. Die energiewirtschaftliche Rechtfertigung des Vorhabens wurde dargelegt (vgl. ausführlich Abschnitt B.4.1). Zudem besitzt Gas als Ersatzquelle für Kohleenergie auch bei Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien weiterhin eine zentrale Funktion bei der Reduzierung der CO₂-Emissionen. Das Vorhaben erweist sich zudem gegenüber dem Seetransport von Schweröl oder alternativen Gasimportoptionen (z.B. landverlegte Pipelines) als effizienter und emissionsärmer (vgl. Antragsunterlage, Teil J.01, S. 38 ff.). Auswirkungen aus dem Vorhaben in der deutschen 12 sm-Zone auf das Klima sind danach weder national noch grenzüberschreitend zu erwarten.“ (Anlage K1, S. 582)

4. Über die tatsächliche Treibhausgasbilanz von Erdgas gibt es bislang weder für Europa noch für Russland gesicherte und evaluierte Kenntnisse. Eine Feststellung von Methanemissionen bezogen auf Förderung, Einspeisung und Transport von Erdgas auf Basis unabhängig erfasster und überprüfbarer Daten existiert nicht.

Die verfügbaren Daten beruhen vielmehr auf Meldungen der Gasindustrie selbst sowie auf statistischen Werten und Hochrechnungen. Wenn dabei überhaupt teilweise gemessen wurde, dann offenbar nur mit der so genannten Component-level-Methode, die die Gesamtemissionen nicht abdeckt. Bei dieser Methode wird die Dichtigkeit nur an ausgewählten Komponenten gemessen. Dabei handelt es sich zum einen um solche Komponenten, an denen man auf Grund technischer Vorrichtungen wie zum Beispiel Koppelungsstellen einen Austritt von Methan nicht

grundsätzlich ausschließt. Zum anderen werden nur solche Komponenten gemessen, an denen die Emissionen gering genug sind, sodass für das Messpersonal die Sicherheit gewährt ist. Verifizierbare Daten zu Methanmessungen unter Umweltgesichtspunkten über dem Gesamtgelände etwa einer Fördereinrichtung gibt es dagegen in Europa und Russland derzeit nicht.

Das heißt, für den Betrieb von Nord Stream 2 existieren keine validen Angaben zu den betriebsbedingten Methanemissionen.

Im Juni 2018, also nach Erlass des hier fraglichen PFB (**Anlage K1**), wurden in der Zeitschrift „Science“ die Ergebnisse einer Studie zu Methanemissionen der Öl- und Gasindustrie in den USA veröffentlicht. Grundlage sind Messungen, die nicht durch die Industrie, sondern seitens unabhängiger Stellen erfolgten und gegenüber der Component-level-Methode erweitert waren, indem das gesamte Anlagengelände sowie die Umgebung einerseits überflogen und dabei Methanemissionen gemessen wurden. Andererseits erfolgten auch Bodenmessungen in unmittelbarer Nähe der Anlage, aber außerhalb des Anlagengeländes. Dabei wurde für die Öl- und Gasindustrie in den USA eine Leckagerate von etwa 2,3 Prozent ermittelt, vgl.

Alvarez et al., Assessment of methane emissions from the U.S. oil and gas supply chain”, Science 361, 186 ff. (2018),

beigefügt als

Anlage K2 (sollte eine Übersetzung der Anlage erforderlich sein, wird um richterlichen Hinweis gebeten).

Die Leckagerate liegt damit um 60 Prozent (!) höher als von der Industrie selbst angegeben bzw. als von der Environmental Protection Agency (EPA) auf Basis von Industriedaten hochgerechnet.

In der Zusammenfassung der Studie, **Anlage K2**, heißt es:

„Methane emissions from the U.S. oil and natural gas supply chain

were estimated by using ground-based, facility-scale measurements and validated with aircraft observations in areas accounting for ~30% of U.S. gas production. When scaled up nationally, our facility-based estimate of 2015 supply chain emissions is 13 ± 2 teragrams per year, equivalent to 2.3% of gross U.S. gas production. This value is ~60% higher than the U.S. Environmental Protection Agency inventory estimate, likely because existing inventory methods miss emissions released during abnormal operating conditions. Methane emissions of this magnitude, per unit of natural gas consumed, produce radiative forcing over a 20-year time horizon comparable to the CO₂ from natural gas combustion. Substantial emission reductions are feasible through rapid detection of the root causes of high emissions and deployment of less failure-prone systems.“

Zwar unterscheidet sich Erdgas aus verschiedenen Ländern und Quellen beispielsweise in der konkreten Zusammensetzung. Ebenso unterscheiden sich konkrete Förder- und Transportvorrichtungen usw. Gleichwohl ergeben sich aus der Studie von Alvarez et al. aus 2018, **Anlage K2**, mindestens erhebliche Indizien dafür, dass eine Kenntnis oder jedenfalls eine Näherung an die tatsächlichen betriebsbedingten Methanemissionen nicht durch „bloße“ Abschätzungen und Berechnungen zu erlangen ist, sondern realer Messungen der Gesamtemissionen bedarf.

Das wiederum bedeutet in Bezug auf den PFB des Beklagten vom 31. Januar 2018, **Anlage K1**, dass die dort getroffenen Annahmen zu Methan-Leckagen und – in der Folge – zur Klimarelevanz der Gaspipeline Nord Stream 2 mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht auf validen Angaben beruhen.

Nach den aktuellen Erkenntnissen spricht vielmehr Erhebliches dafür, dass die betriebsbedingten Auswirkungen der Gaspipeline Nord Stream 2 auf das Schutzgut Klima entgegen den Ausführungen des Beklagten (vgl. **Anlage K1**, u.a. S. 582) tatsächlich nicht ausreichend betrachtet worden

sind bzw. seinerzeit auf Grund fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht ausreichend betrachtet werden konnten. Ebenso spricht Erhebliches dafür, dass die Auswirkungen auf das großräumige Klima durch das Vorhaben entgegen den Ausführungen des Beklagten im PFB (vgl. **Anlage K1**, S. 194) nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, sondern - im Gegenteil - sehr wahrscheinlich sind.

Vorstehendes bestätigt die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in einer aktuellen Studie. Die BGR hat unter anderem im Nachgang zu der Veröffentlichung von Alvarez et al., **Anlage K2**, im Januar 2020 eine Studie zur „Klimabilanz von Erdgas“ veröffentlicht. In der „Literaturstudie zur Klimarelevanz von Methanemissionen bei der Erdgasförderung sowie dem Flüssiggas- und Pipelinetransport nach Deutschland“ der BGR heißt es in den Schlussfolgerungen auf S. 43:

„Die Angaben zu Produktionsverlusten in Russland sind im Vergleich zu den USA allerdings niedrig und beruhen auf nur sehr wenigen Studien.“

Und weiter zur Diskrepanz zwischen Angaben zu Methanverlusten der Erdgas- und Erdölbranche auf Basis von Daten der Internationalen Energieagentur:

„Wenn dies weltweit repräsentativ wäre, ergäbe sich ein deutlicher Unterschied zu globalen Abschätzungen der Methanverlusten aus der Erdöl- und Erdgasbranche. Auch die IEA ermittelt weltweit 80% höhere Verlusten als durch die Unternehmen angegeben.“

Die Studie der BGR „Klimabilanz von Erdgas“ vom Januar 2020 wird als

Anlage K3

überreicht.

5. Der PFB des Beklagten, **Anlage K1**, enthält einen ausdrücklichen und insbesondere auch auf die Umwelt bezogenen „Entscheidungsvorbehalt“. Ziffer A.1.3.1 des PFB sieht Folgendes vor:

„A.1.3.1 Soweit durch das Vorhaben nachteilige Wirkungen gegenüber der Umwelt oder Dritten eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar sind, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und/oder schadensausgleichenden Einrichtungen und Maßnahmen vorbehalten.“

6. Vor diesem Hintergrund hat der Kläger am 5. März 2020 bei dem Beklagten beantragt, gegenüber der Nord Stream 2 AG auf der Grundlage von Ziffer A.1.3.1 des PFB Untersuchungen zu möglichen betriebsbedingten Methanemissionen beim Betrieb der Gaspipeline Nord Stream 2 unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erheblichen Methan-Leckagen in Zusammenhang mit der Förderung und Einspeisung von Erdgas anzuordnen.

Er hat diesen Antrag weiter dahingehend konkretisiert, dass entweder die Methanemissionen der Gasförder- und Gastransporteinrichtungen - sofern bereits in Betrieb - für Nord Stream 2, oder - andernfalls - die Gasförder- und Gastransporteinrichtungen für Nord Stream 1 in Erweiterung der so genannten Component-level-Methode durch Überflug über das gesamte Anlagengelände gemessen und sodann - im Falle der Messungen in Bezug auf Nord Stream 1 - auf den voraussichtlichen Betrieb von Nord Stream 2 übertragen werden.

Der Antrag des Klägers wird als

Anlage K4

überreicht.

Der Beklagte hat den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 25. Juni 2020, überreicht als

Anlage K5

abgelehnt. Der Ablehnungsbescheid ist dem Kläger am 2. Juli 2020 zugegangen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

a) Der Kläger ist als klageberechtigter Umweltverband anerkannt. Er ist satzungsmäßig maßgeblich auch im Bereich des Klimaschutzes aktiv. Der aktuelle Anerkennungsbescheid des Umweltbundesamtes ist als

Anlage K6

beigefügt.

b) Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwRG kann ein nach § 3 UmwRG anerkannter Umweltverband, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG oder deren Unterlassen einlegen, wenn er geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht.

Das Umweltrechtsbehelfsgesetz findet mithin gerade auch dann Anwendung, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung durch die zuständige Vollzugsbehörde getroffen worden ist (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 UmwRG).

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG können dabei ausdrücklich auch Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen bzw. das Unterlassen solcher Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung oder Durchführung unter anderem von Zulassungsentscheidungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG zur Überprüfung gestellt werden.

Das ist hier der Fall. Der fragliche PFB (**Anlage K1**) ist umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig und mithin eine Zulassungsentscheidung im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwRG. Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Verpflichtung des Beklagten zu einer Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahme im Hinblick auf die Umsetzung oder Durchführung des PFB.

Der Begriff der Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG umfasst gerade auch den Erlass nachträglicher Anordnungen als typische Überwachungs- und Aufsichtsinstrumente der Verwaltung. Der fragliche PFB sieht im Übrigen ausdrücklich die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen für im Zeitpunkt des Erlasses des PFB nicht absehbare Umweltauswirkungen vor.

Das Unterlassen der begehrten Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahme durch den Beklagten verletzt Art. 3 Abs. 1 Richtlinie 2011/92/EU, § 1 Nr. 1, § 2, §§ 5 UVPG a.F. sowie Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV und Art. 20a GG, mithin Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können.

2. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet. Auf Grundlage von Ziffer A.1.3.1 des PFB (**Anlage K1**) i.V.m. §§ 36 Abs. 2 Nr. 5, 74 Abs. 3 LVwVfG sind die mit der Klage geltend gemachten Gefahrerforschungsmaßnahmen anzuordnen. Die gegenteilige Auffassung des Beklagten überzeugt nicht:

a) Auffassung des Beklagten

Nach Auffassung des Beklagten lägen vorhabenbedingte nachteilige Auswirkungen durch betriebsbedingte Methan-Austritte, unabhängig davon, ob diese bei Erlass des PFB vorhersehbar gewesen seien oder nicht, nicht vor (**Anlage K5**, S. 9). Der PFB habe hinsichtlich der Umweltauswirkungen von Methan eine abschließende Entscheidung getroffen; eine abschließende Entscheidung sei im Beschlusszeitpunkt nicht nur möglich, sondern, da es sich bei Methanemissionen um einen Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung (Auswirkungen auf das Schutzgut Klima) und mithin um einen nicht abtrennbaren Teil der Planungsentscheidung handele, auch erforderlich gewesen. Der Entscheidungsvorbehalt aus Ziffer A.1.3.3 des PFB i.V.m. § 74 Abs. 3 VwVfG M-V greife deshalb nicht (**Anlage K5**, S. 10, 14).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalte abschließend die erforderlichen Angaben zum Schutzgut Klima (**Anlage K5**, S. 10). Die Umweltverträglichkeitsstudie enthalte ihrerseits hinsichtlich des Schutzgutes Klima die erforderlichen Angaben. Die Umweltverträglichkeitsstudie beschäftige sich nicht ausdrücklich mit den Auswirkungen von mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen auf das Klima, da solche betriebsbedingten Wirkfaktoren seeseitig nicht entstünden. Sofern es landseitig zu Methanemissionen käme, seien diese lokal begrenzt, kurzfristig und in der Gesamtbewertung gering (**Anlage K5**, S. 11).

Sowohl aus dem UVPG a.F. als auch aus der UVP-Richtlinie 2011/92/EU folge, dass der Vorhabenbegriff im UVPG standortbezogen zu verstehen sei. Es gehe mithin um die Auswirkungen auf die den Standort umgebende Umwelt, wobei der Einwirkungsbereich der Anlage das räumliche Ausmaß der Betrachtung bestimme. Dabei regele auch das Europarecht nichts anderes, da der Projektbegriff der Richtlinie 2011/92/EU ebenfalls standortbezogen sei (**Anlage K5**, S. 11 unter Verweis auf OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12. März 2020, OVG 11 A 7.18 (juris)).

Relevant könnten von vornherein nur solche Treibhausgasemissionen sein, die während des Durchleitens des Gases durch die Nord Stream 2 einschließlich der Anlandung an Land entstünden, nicht aber solche, die bei der Herstellung, dem sonstigen Transport oder dem Verbrauch des Gases anfielen. Da sich der UVP-Bericht und die Umweltverträglichkeitsprüfung demnach nicht mit den Treibhausgasemissionen hätten befassen müssen, die mit der Herstellung und dem Verbrauch des über die Nord Stream 2 transportierten Erdgases einhergingen, bedürfe es insoweit weder Schutzanordnungen noch Anordnungen zur Gefahrerforschung. Denn insoweit handele es sich nicht um Treibhausgasemissionen des hier zu betrachtenden standortbezogenen Vorhabens (**Anlage K5**, S. 12 unter Verweis auf OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12. März 2020, OVG 11 A 7.18 (juris)).

Soweit die Umweltverträglichkeitsprüfung Ausführungen zu Auswirkungen auf das Makroklima enthalte, seien auch diese vorhabenbezogen und entsprächen damit den aufgezeigten rechtlichen Maßgaben (**Anlage K5**, S. 12).

Die vom Kläger beigebrachten wissenschaftlichen Studien zu Methanemissionen bzw. Methan-Leckagen seien ferner nicht auf Nord Stream 2 bezogen und könnten daher die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie nicht in Zweifel ziehen (**Anlage K5**, S. 13 unter Verweis auf OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12. März 2020, OVG 11 A 7.18 (juris)).

Schließlich seien die vom Kläger angegebenen Quellen bzw. wissenschaftlichen Veröffentlichungen aus den Jahren 1999, 2005, 2010 und 2016 und nicht nach Erlass des PFB erschienen. Die in den Jahren 2018 und 2019 veröffentlichten Erhebungen bestätigten/vertieften die Ergebnisse der Studien aus den Jahren 1999 bis 2016 lediglich. In der Folge beträfen diese Erkenntnisse zu Methan-Leckagen auch keine im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht abschließend absehbaren Auswirkungen im Sinne der Ziffer A.1.3.1 des PFB, weshalb eine

Planerganzung auf dieser Grundlage gleichsam ausscheide (**Anlage K5**, S. 14).

b) Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 12. Marz 2020

Sofern der Beklagte verschiedentlich auf das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 12. Marz 2020, OVG 11 A 7.18, Bezug nehmen mochte, vermag das schon deshalb nicht zu greifen, weil Gegenstand dieser Entscheidung nicht der Betrieb von Nord Stream 2, sondern die Leitung EUGAL ist.

Darber hinaus geht es in der fraglichen Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg mageblich um die Frage der notwendigen Bercksichtigung des Energieaufwandes fr die Produktion von Baumaterialien fr die EUGAL-Leitung, eines moglichen hoheren Erdgasverbrauchs in Deutschland sowie von Methanaustritten an der EUGAL-Leitung infolge von Storfallen bzw. Schaden an der Leitung.

Das hiesige Klagebegehren, wie es sich aus den Antragen ergibt, ist ein anderes. Entscheidend ist dafr das Folgende:

c) Notwendige Gesamtbetrachtung im Rahmen der UVP

Der Beklagte lasst die Erwagungen des EuGH in seiner einschlagigen Rechtsprechung zum Projektbegriff und zum notwendigen gesamtheitlichen Prfungsumfang nach der (alten) UVP-Richtlinie vollstandig auer Acht. Er lasst auer Acht, dass sowohl Art. 3 Abs. 1 Richtlinie 2011/92/EU als auch § 2 Abs. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung nicht nur der unmittelbaren, sondern ausdrcklich auch der mittelbaren Auswirkungen eines Projektes bzw. Vorhabens erfordern. Er lasst auer Acht, dass einer „standortbezogenen“ Betrachtungsweise bei einer ber tausend Kilometer langen Infrastrukturmanahme allenfalls eine eingeschrankte Aussagekraft zukommt. Die Betrachtung allein eines kurzen Abschnitts ohne mindestens berschlagige Einbeziehung des den Betrieb des

fraglichen Abschnitts überhaupt erst ermöglichenden Anfangspunktes blendet maßgebliche Umweltauswirkungen aus, sie konterkariert Sinn und Zweck der UVP-Gesetzgebung und das Vorsorgeprinzip:

aa) Auch wenn die Berücksichtigung des globalen Klimas für Projekte, für die das Verfahren zur Feststellung der Umweltverträglichkeit ab dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, mit der UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU noch einmal gestärkt wurde und zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen nunmehr jeweils konkret zwingend anzugeben sind (vgl. Anhang IV Nr. 5 f) der UVP-Änderungs-Richtlinie), so waren und sind doch auch für vor dem 16. Mai 2017 begonnene Verfahren wie das hier fragliche Klimawirkungen eines Projektes im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen:

Gemäß Art. 3, Art. 5 i.V.m. Anhang IV der „alten“ Richtlinie 2011/92/EU identifiziert, beschreibt und bewertet die Umweltverträglichkeitsprüfung in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auch auf das Klima.

§ 2 Abs. 1 UVPG sah und sieht dementsprechend das Klima ausdrücklich als Schutzgut vor. Unter den Wortlaut fällt dabei nicht nur das Mikro- und Mesoklima, das heißt das Klima eng bzw. enger begrenzter Räume, sondern jedenfalls auch das Makroklima, also das Klima größerer und großer Räume.

Der Klimawandel war und ist grundsätzlich eine „Umweltauswirkung“ im Sinne des UVP-Gesetzes (vgl. Würtenberger, Der Klimawandel in den Umweltprüfungen, ZUR 2009, 171, 173).

Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten stellt der Klimawandel auf Grund seiner existenzbedrohenden Folgen auch für vor dem 16. Mai 2017 begonnene Projekte eine entscheidungserhebliche „Umweltauswirkung“ dar (vgl. Würtenberger, a.a.O., S. 173).

Der Beklagte selbst hat dementsprechend auch ausdrücklich Feststellungen zu den Auswirkungen der Gaspipeline Nord Stream 2 auf

das Makroklima getroffen und in seine Abwägung eingestellt:

Auswirkungen auf das großräumige Makroklima durch das Vorhaben könnten, so der Beklagte, durch die Gaspipeline Nord Stream 2 von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. **Anlage K1**, S. 194), insgesamt seien die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima letztlich nicht so gravierend, dass sie in Anbetracht des Vorhabenzwecks und der Bedeutung des Vorhabens nicht in Kauf genommen werden könnten (vgl. **Anlage K1**, S. 252).

Diese Feststellungen sind nach den oben dargestellten aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Methan-Leckagen so nicht länger haltbar und bedürfen der Überprüfung im Rahmen von Gefahrerforschungsmaßnahmen.

bb) Der EuGH hat stets - und bereits mit Blick auf die erste UVP-Richtlinie 85/337/EWG – den auf Grund des Wortlautes ausgedehnten Anwendungsbereich und sehr weit reichenden Zweck der UVP-Richtlinie betont (siehe EuGH, Ur. v. 14. März 2013, Rs. C-420/11, Rn. 28 - Leth (ECLI:EU:C:2013:166); EuGH, Ur. v. 16. September 2004, Rs. C-227/01, Rn. 46 – Kommission ./. Spanien (ECLI:EU:C: 2004:528); EuGH, Ur. v. 24. Oktober 1996, Rs. C-72/95, Rn. 31 – Kraaijeveld (ECLI:EU:C:1996:404)).

Alle Fassungen der UVP-Richtlinie, mithin auch die durch die Richtlinie 2011/92/EU (und die Richtlinie 2014/52/EU) erfolgten Änderungen, sind dementsprechend so anzuwenden und auszulegen, dass ihr übergeordnetes Ziel, die Sicherstellung des Schutzes der Umwelt, erreicht werden kann und nicht konterkariert wird.

cc) Der EuGH hat in seiner die UVP-Richtlinie betreffenden Rechtsprechung ebenso klargestellt, dass der Zweck der UVP-Richtlinie nicht durch die Aufteilung von Projekten umgangen werden darf. Wenn mehrere Projekte zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 UVP-Richtlinie haben können, müssen ihre Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt geprüft werden.

Insbesondere müssen Projekte dann gemeinsam betrachtet werden, wenn sie miteinander verknüpft sind, aufeinander folgen oder sich ihre Umweltauswirkungen überschneiden (siehe EuGH, Urt. v. 10. Dezember 2009, Rs. C-205/08, Rn. 53 - Alpe Adria (ECLI:EU:C:2009:767); EuGH, Urt. v. 25. Juli 2008, Rs. C-142/07, Rn. 44 - Ecologistas en Acción-CODA (ECLI:EU:C:2008:445)).

– Um eine Umgehung der Unionsvorschriften durch eine Aufsplittung von Projekten, die zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, zu verhindern, müssen außerdem die kumulativen Wirkungen solcher in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang stehender Projekte berücksichtigt werden (EuGH, Urt. v. 21. März 2013, Rs. C- 244/12, Rn. 21 - Salzburger Flughafen (ECLI:EU:C:2013:203)).

— Der EuGH hat ausdrücklich festgestellt, dass ein sich über eine längere Entfernung erstreckendes Projekt nicht in mehrere aufeinander folgende kürzere Abschnitte aufgeteilt werden kann, um sowohl das Projekt als Ganzes als auch die sich aus dieser Aufteilung ergebenden einzelnen Abschnitte den Vorschriften der Richtlinie zu entziehen (EuGH, Urt. v. 16. September 2004, Rs. C-227/01, Rn. 53 – Kommission ./. Spanien (ECLI:EU:C: 2004:528). Wäre das nämlich möglich, wäre die Wirksamkeit der Richtlinie möglicherweise ernsthaft in Frage gestellt, da dann die betreffenden Behörden nur ein sich über eine längere Entfernung erstreckendes Projekt in mehrere aufeinander folgende kürzere Abschnitte aufzuteilen brauchten, um es den Vorschriften der Richtlinie zu entziehen.

dd) Diese Erwägungen sind entsprechend auf grenzüberschreitende und damit aus der Natur der Sache in mehrere Genehmigungszuständigkeiten fallende Projekte zu übertragen. Zwar ist vorliegend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, aber eben nur mit „standortbezogener“ Betrachtungsweise und unter vollständiger Ausklammerung von Förderung und Einspeisung des Erdgases. Ohne diese ist indes ein Betrieb von Nord Stream 2 schlechterdings nicht

möglich. Der vom Beklagten planfestgestellte Abschnitt von Nord Stream 2 ist also solcher nicht betriebsfähig.

Der EuGH leitet seine oben dargestellten Erwägungen maßgeblich aus der Sicherstellung der Wirksamkeit der UVP-Richtlinie her. Um diese geht es auch hier.

Sinn und Zweck der UVP-Richtlinie sowie das Vorsorgeprinzip würden konterkariert bei der Betrachtung allein eines kurzen Abschnitts ohne mindestens überschlägige Einbeziehung des den Betrieb des fraglichen Abschnitts überhaupt erst ermöglichenden Anfangspunktes, obwohl auf Grund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Methan-Leckagen nicht ausgeschlossen werden kann, dass in Zusammenhang mit dem Betrieb des Projektes über mehrere Jahrzehnte in erheblichem Umfang in hohem Maße klimarelevante Methanemissionen freigesetzt werden würden.

In Anbetracht des weitreichenden Zwecks der UVP-Richtlinie sind nicht nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befindliche Abschnitte oder Teile gemeinsam zu betrachten, sondern ebenso in funktioneller Hinsicht, beispielsweise durch eine Pipeline, miteinander verbundene Abschnitte oder Teile, die in ihrer Gesamtheit erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. So liegt es hier.

Die Anlandung der Gaspipeline Nord Stream 2 kann im Hinblick auf ihre Klimawirkungen nicht isoliert betrachtet werden von der Förderung, Einspeisung und dem Transport insgesamt. Die Anlandung ist ohne die Förderung, Einspeisung und den Transport nicht denkbar, eine getrennte Betrachtung bedeutete eine willkürliche Aufspaltung eines funktionell notwendig einheitlichen Sachverhalts.

d) Vorsorgeprinzip

Hinzukommt das Folgende: Art. 191 Abs. 2 S. 1 AEUV verpflichtet die EU und ihre Mitgliedstaaten auf ein hohes Umweltschutzniveau. Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV legt fest, dass die Umweltpolitik auf den „Grundsätzen der

Vorsorge und Vorbeugung“ beruht. Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV konstituiert einen verbindlichen Handlungsauftrag für die Unionsorgane und die Mitgliedstaaten.

Das Vorsorgeprinzip aus Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV legitimiert nicht nur zum Handeln bereits bei einer bloßen Besorgnis möglicher Umweltbeeinträchtigungen unterhalb der Gefahrenschwelle. Es verpflichtet darüber hinaus auf eine Risikovermeidung (siehe etwa Calliess, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 191 AEUV Rn. 28 ff.; ders., Rechtsstaat und Umweltstaat, S. 153 ff.; Schröder, Umweltschutz als Gemeinschaftsziel und Grundsätze des Umweltschutzes, in: Rengeling (Hrsg.), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, 2003, § 9 Rn. 35; Lübbe-Wolff, Präventiver Umweltschutz – Auftrag und Grenzen des Vorsorgeprinzips im deutschen und europäischen Recht, in: Bizer/Koch (Hrsg.), Sicherheit, Vielfalt, Solidarität, 1998, S. 51 ff.; Wahl/Appel, Prävention und Vorsorge, 1995, S. 58 ff.).

In Deutschland macht der in der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG enthaltene Begriff des Schutzes der Umwelt in Verbindung mit der Formulierung „auch in Verantwortung für künftige Generationen“ das Vorsorgeprinzip zum Leitprinzip staatlichen Handelns (siehe Calliess, a.a.O., Art. 191 AEUV Rn. 26; ders., Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001, S. 30 ff., 85 ff., 153 ff.).

Gerade auch komplexe Umweltphänomene, bei denen durch eine summative Wirkung des für sich genommen ungefährlichen Verursacherbeitrags über lange Zeiträume eine Umweltgefährdung entstehen kann, können entsprechende Maßnahmen erfordern.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sollen nicht erst bei drohenden Schäden durch konkrete Umweltgefahren eingreifen, sondern bereits im Gefahrenvorfeld bei der Risikominimierung ansetzen. Daraus folgt eine Pflicht zu einer möglichst weit vorausschauenden und planenden Umweltvorsorge, die darauf ausgerichtet ist, Umweltschäden erst gar nicht entstehen zu lassen.

Das Vorsorgeprinzip ist damit maßgebliches Instrument zur Bekämpfung des Klimawandels. Es würde, wollte man Betrachtungen im Rahmen der UVP bei großen bzw. langen Infrastrukturmaßnahmen wie der Gaspipeline Nord Stream 2 abschnittsweise und allein im Hinblick auf lokale oder regionale Klimaauswirkungen anstellen, konterkariert.

Das gilt jedenfalls mit Blick auf die betriebsbedingten Umweltauswirkungen. Und es gilt noch einmal in besonderer Weise, wenn – wie hier - auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht ausgeschlossen werden kann, dass in Zusammenhang mit dem Betrieb über Jahrzehnte in erheblichem Umfang in hohem Maße klimarelevante Methanemissionen freigesetzt und damit Sinn und Zweck des fraglichen Projektes nicht nur nicht erfüllt, sondern konterkariert werden würden. In dem PFB des Beklagten (**Anlage K1**) heißt es nämlich auf S. 100:

„Die vermehrte Verwendung von Erdgas als Energieträger leistet demnach auch unter Beachtung des Ziels, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren, um unter einem globalen Temperaturanstieg von unter 2 K bzw. 1,5 K im Vergleich zum vorindustriellen Temperaturniveau (Art. 2 Abs. 1 lit. a Übereinkommen von Paris/Paris Agreement vom 12.12.2015) zu bleiben, einen Beitrag zur Zielerreichung, da Erdgas, wie gezeigt, im Vergleich zu allen anderen fossilen Brennstoffen deutlich geringere CO₂-Emissionen erzeugt (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.3.3.1).

Auch unter Berücksichtigung der Ziele des Pariser Klimaübereinkommens sowie im Hinblick auf die im Kyoto-Protokoll festgelegten (Art. 3 i.V.m. Anhang A und B des Kyoto-Protokolls) und der im Rahmen der Energiewende beschlossenen Dekarbonisierungsziele, die eine nahezu kohlenstoffneutrale Wirtschaft im Jahr 2050 vorsehen und die im Wesentlichen nur durch eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger (vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2017) und durch die Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparungen erreicht werden können (vgl. Antragsunterlage, Teil A.01, Kapitel 5.3.2.3.3), bleibt

Erdgas nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in der Übergangsphase bis zum Erreichen der vorgenannten Ziele ein Energieträger, dessen Einsatz zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich und bedeutsam ist.“

In Anbetracht der aktuellen Erkenntnissen ist jedoch davon auszugehen, dass der Betrieb von NordStream 2, und mithin notwendig auch des hier fraglichen Abschnitts, tatsächlich klimaschädlich ist und die Erreichung der Ziele des Paris-Abkommens nicht fördert, sondern konterkariert. Um dem primärrechtlichen Vorsorgeprinzip zu genügen, bedarf es der begehrten Gefahrerforschungsmaßnahmen.

e) Neue wissenschaftliche Erkenntnisse

Sofern der Beklagte meint, die Studie von Alvarez et al. aus dem Juni 2018, **Anlage K2**, bestätige oder vertiefe lediglich die Ergebnisse von Studien aus den Jahren 1999 bis 2016, geht er fehl.

Tatsächlich handelt es sich bei den Ergebnissen aus der fraglichen Studie von Alvarez et al. um grundlegend neue wissenschaftliche Erkenntnisse. Die Studie von Alvarez et al. aus 2018 hat erstmals quasi flächendeckend eine Synthese aus Messergebnissen von Methanemissionen mit methodischer Vergleichbarkeit geschaffen. Zuvor waren stets nur Ergebnisse in Bezug auf einzelne Anlagen betrachtet worden und zwar ohne Fokus auf methodische Vergleichbarkeit. Obwohl ein Großteil der Daten bereits vor 2018 erhoben wurde, sind die Erkenntnisse in dargestellter Weise grundlegend neu.

Eine international führende Fachzeitschrift wie Science hätte im Übrigen einen Fachartikel wie die Studie Alvarez et al. vom Juni 2018 nicht veröffentlicht oder auch nur begutachten lassen, wenn die Neuheit der Erkenntnisse nicht vorhanden gewesen wäre.

Die vor 2018 existierenden Daten repräsentierten wissenschaftliche Puzzleteile, erst die Zusammensetzung der einzelnen Puzzleteile in

Alvarez et al. aus dem Juni 2018 ergeben jedoch ein Gesamtbild, welches in der wissenschaftlichen Erkenntnis größer ist als die Summe der Einzelteile. Ein wichtiges Merkmal dieses Gesamtbildes ist die Erklärung, warum frühere Industriemessungen die Gesamtemissionen unterschätzten.

Alvarez et al. aus dem Juni 2018 vergleichen die Facility-level-Methode mit der Component-level-Methode. Die Facility-level-Methode misst Methanemissionen per Überflug über das gesamte Anlagengelände sowie am Boden außerhalb des Anlagengeländes, jedoch in unmittelbarer Nähe der Anlage. Die Component-level-Methode misst nur einzelne, ausgewählte Komponenten direkt auf dem Anlagengelände. Die bisherigen Annahmen der Environmental Protection Agency (EPA) beruhen auf Daten der Öl- und Gasindustrie mittels der Component-level-Methode.

Der Vergleich in Alvarez et al. aus dem Juni 2018 führt zu der Erkenntnis, dass die Methanemissionen in den USA 60 Prozent höher sind, als von der Environmental Protection Agency (EPA) angenommen. Diese Erkenntnis wäre ohne die statistische Auswertung durch Alvarez et al. nicht möglich gewesen.

Die Erkenntnisse von Alvarez et al. haben darüber hinaus zur Konsequenz, dass die Unterschätzung der Gesamtemissionen methodisch auch außerhalb der USA zu erwarten ist, da im internationalen Kontext bislang ebenso die Component-level-Methode angewandt wurde und nicht die Facility-level-Methode.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang zudem auf die Studie der BGR vom Januar 2020 (siehe oben Ziffer I. 4., **Anlage K3**).

Zum Beweis des Vorstehenden wird schon jetzt beantragt,

[REDACTED]

sowie

eine(n) an der Studie der BGR „Klimabilanz von Erdgas“ aus 2020 beteiligte(n) Mitarbeiter(in) der BGR, zu laden über die BGR,

als Sachverständigen zu laden. Beide werden die Neuheit der wissenschaftlichen Erkenntnisse bestätigen.

— [REDACTED] ist als Wissenschaftler an der Erstellung der Studie von Alvarez et al. aus 2018 beteiligt gewesen.

— Dass die Studie von Alvarez et al. und die Studie der BGR sich nicht konkret auf Nord Stream 2 beziehen, liegt schließlich in der Natur der Sache. Die Herstellung des Bezugs der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Nord Stream 2 ist ja gerade das Begehren des Klägers, weil es an validen Untersuchungen in Zusammenhang mit dem Betrieb von Nord Stream 2 fehlt.

Dr. Cornelia Ziehm
Rechtsanwältin